

Institutionelles Schutzkonzept des Christlichen Sozialwerks gGmbH, Dresden

6. Schutz vor spiritueller Gewalt

6.1. Christlich-katholisches Selbstverständnis des CSW

Als katholischer Träger ist das CSW dem christlichen Menschenbild verpflichtet und in der katholischen Tradition verwurzelt. Das bedeutet: Für uns ist jeder Mensch Bild und Abbild Gottes (Gen 1,27), d.h. von Gott geliebt, einzigartig und wertvoll. Dies gilt völlig unabhängig von Alter, Krankheit oder Behinderung, von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Lebensgeschichte. Allen Menschen kommt die gleiche Würde zu. Diese Botschaft ist für uns nicht verhandelbar. Wir wollen sie erfahrbar machen in Wort und Tat, in unserer Haltung und vor allem in der Art und Weise, wie wir unsere Dienste und Beziehungen gestalten. Dieses Selbstverständnis hat Ausdruck gefunden in den ethischen Führungsleitlinien¹ des CSW, die auf Grundlage des Dekalogs und der christlichen Ethik, die Freiheitsräume und Umgangsweisen definieren, die wir als maßgeblich für unser Handeln im CSW sowie gegenüber externen Stellen erachten.

Wir sind zudem davon überzeugt, dass der christliche Glaube das persönliche Leben jedes Menschen und somit auch das unserer Klient*innen und Beschäftigten bereichern kann. Die Botschaft eines Gottes, der mitgeht in guten und schlechten Zeiten, kann Leben ebenso tragen wie die Zusage, dass uns in Jesus Christus eine Hoffnung über den Tod hinaus geschenkt ist. Gleichzeitig lädt die christliche Botschaft dazu ein, das eigene Leben so zu gestalten, dass ein Mehr an Nächstenliebe, Gemeinschaft und Leben für alle Menschen spürbar wird. Dies kann unthematisch im Alltag oder im ausdrücklichen in Bezug auf christliche Praxis und Lehre geschehen. Vergewisserung im Glauben und Bestärkung auf diesem Weg können erfahren werden in Gebet und Gottesdienst sowie den gemeinsamen Feiern des Kirchenjahres.

Auch wenn wir als katholischer Träger vom Mehrwert des christlichen Glaubens überzeugt sind, achten wir die religiöse Freiheit aller am CSW Beteiligten. Wir haben den Anspruch, unsere Dienste so zu gestalten, dass sich Klient*innen sowie Beschäftigte frei entscheiden können.

6.2. Definition spiritueller Gewalt

Wir im CSW verstehen spirituelle Gewalt zum einen als einen Zwang zu Religion, Gebet und Spiritualität; damit verbunden auch als ein Aufnötigen (christlicher) Praktiken, Werte, Überzeugungen oder ethischer Maßgaben, die die uns anvertrauten Menschen in ihrer Freiheit oder selbstbestimmten Lebensführung einschränken könnten.

Zum anderen besteht spirituelle Gewalt für uns dann, wenn Klient*innen aktiv daran gehindert werden, ihre religiöse Überzeugung zu leben und ihrem Glauben (z.B. durch Gottesdienstbesuche) Ausdruck zu verleihen.

¹ Elisabeth Jünemann & Peter Leuwer, Vergewissern ... Führungsrichtlinien nach dem Dekalog, Erkelenz: Altius 2010.

6.3. Prävention spiritueller Gewalt

Schon die Definition von spiritueller Gewalt zeigt, dass es bei der Prävention spiritueller Gewalt um die feine Balance geht, weder zu verhindern noch aufzuzwängen.

In unseren allgemeinbildenden Einrichtungen (Kitas, Schule, Berufsbildungsbereich) haben wir einen expliziten religionspädagogischen Bildungsauftrag. Hier sind wir herausgefordert, in christliche Spiritualität und Praxis alters- und adressatengerecht einzuführen. Die Eltern und Vormünder der Kinder und Jugendlichen haben uns als katholischen Träger bewusst gewählt. Die Kinder und Jugendlichen sollen so die Gelegenheit bekommen, die biblische Botschaft und ihnen entsprechende gottesdienstliche Feiern im Kirchenjahr kennenzulernen. Dies soll sie befähigen, sich frei entscheiden zu können, ob Religion teil ihres Lebens sein soll oder nicht. Obschon die Teilnahme aus den oben genannten religionspädagogischen Überlegungen und aufsichtsrechtlichen Gründen verpflichtend ist, werden Kinder und Jugendliche nie dazu gezwungen, sich aktiv an Gebeten oder Gottesdiensten zu beteiligen. Wir respektieren und schätzen die verschiedenen religiösen oder nicht religiösen Prägungen der jeweiligen Familien und bieten ihnen unsere christliche Tradition in einem offenen Dialog an.

In unseren Einrichtungen und Diensten für erwachsene Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder chronisch-psychischer Erkrankung werden im Kirchenjahr immer wieder Angebote spiritueller Natur gemacht. Den Klient*innen steht es frei, sich daran zu beteiligen oder nicht. Im Fachbereich Wohnen werden zudem die Wünsche der Klient*innen, externe Angebote der Kirchengemeinden wahrzunehmen, unterstützt und – so es die Personalsituation zulässt – bei Bedarf die Klient*innen auch zu katholischen und evangelisch-lutherischen Feiern begleitet. Wir achten darauf, dass religiöse Angebote freiheitsfördernd nicht beschränkend wahrgenommen werden. Bewusst missionieren wir nicht. Wir sind aufgrund möglicher Abhängigkeiten besonders sensibel dafür, dass die freie Entscheidung unserer Klient*innen – auch in ethischen Fragen – gewahrt wird, solange sich diese auf dem Boden der gültigen Gesetzeslage bewegt.

Auch bei unserem Personal achten wir dessen religiöse Freiheit. Während wir von Mitarbeiter*innen erwarten, dass sie sich gemäß der ethischen Führungsleitlinien verhalten und grundsätzlich hinter der christlich-katholischen Ausrichtung des CSW stehen, respektieren wir ihre persönlichen Glaubensentscheidungen. Wir drängen Sie nicht, sich einer christlichen oder der katholischen Kirche anzuschließen oder aktiv an liturgischen Angeboten der Einrichtungen zu beteiligen. Zugleich setzen wir voraus, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bereit sind, Klient*innen zu Gottesdiensten etc. zu begleiten.

6.4. Intervention bei Verdacht auf spirituelle Gewalt

Bei einem Verdacht auf spirituelle Gewalt wenden Sie sich bitte an die zuständige Einrichtung/ Einrichtungsleitung. Sollte es auf diesem Wege nicht möglich sein, zu einer Klärung der Sachlage zu gelangen, stehen Ihnen die internen Interventionsbeauftragten (vgl. IS 3 – sexuelle Gewalt) zur Verfügung.